

**materra**  
**Stiftung Frau und Gesundheit e.V.**  
**Wallstrasse 1**  
**79098 Freiburg**

materra - Wallstrasse 1 - 79098 Freiburg

Ab die  
Badische Zeitung  
Druck- und Verlagshaus  
Basler Landstraße  
  
79104 Freiburg

**Telefon: 0761 29 62 66**  
**Telefax: 0761 29 62 678**  
**E-mail:**  
**RaeMoellerundMoeller@t-**

**ZMSD -Reg. Nr. 10024**

14.07.2005 /

**Artikel: " Ein tiefer Einschnitt" BZ vom 25.11.2008, 3. Seite**  
**Leserbrief**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vor bezeichneten Artikel über das Ausreiseverbot eines 10-jährigen Mädchens nach Äthiopien wegen der Gefahr der Genitalverstümmelung ist aus unserer Sicht folgendes hinzuzufügen.

Offensichtlich wurde durch das Amtsgericht Bad Säckingen auf Antrag des Jugendamtes das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern des Kindes partiell für eine Ferienreise in das Heimatland Äthiopien eingeschränkt. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung gem. § 1666 BGB, die wegen der Gefahr der Kindeswohlgefährdung vom Amtsgericht getroffen wurde, mit dem Ziel, die Integrität eines kleinen Mädchens zu schützen. Gegen diese Entscheidung steht den Eltern die sofortige Beschwerde zum OLG zu.

Dies stellt einen Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Kindes und seiner Familie dar, und wohl – zumindest mittelbar – auch einen Eingriff in das Recht auf Familienleben.

Spenden:  
Konto: 2 148 654 (BLZ 680 501 01)  
Spendenkonto Freiburg, Nördlicher Breisgau

**materra**  
**Stiftung Frau und Gesundheit e.V.**  
**Wallstrasse 1**  
**79098 Freiburg**

Der Eingriff wird aber mit dem Schutz von Rechtsgütern des Kindes begründet, nämlich mit seiner körperlichen, sexuellen und seelischen Integrität. Dies sind Schutzgüter, die bei einer Interessenabwägung wohl deutlich stärker zu gewichten sind: Die entsprechenden Beeinträchtigungen werden – so sie sich denn verwirklichen, wozu die Behörden Grund zur Annahme haben – die Betroffene ein Leben lang aufs Schwerste beeinträchtigen; die Beeinträchtigungen der Reisefreiheit fallen dagegen deutlich weniger ins Gewicht.

Im Flüchtlingsrecht ist das Verbot des non-refoulement (vgl. Art. 33 Flüchtlingskonvention) anerkannt, welches die zwangsweise Ausweisung und Zurückweisung eines Menschen in Staaten verbietet, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde». Die deutschen Behörden verschaffen diesem Grundsatz nun auch außerhalb des Flüchtlingsrechts Nachachtung und kommen so ihren verfassungsrechtlichen Schutzpflichten nach. Dagegen sind weder rechtliche noch moralische Bedenken angezeigt.

Menschen, die in zunehmender Zahl u.a. aus afrikanischen Staaten zuwandern bringen auch Traditionen, wie die der weiblichen Beschneidung mit nach Europa. Damit stellen sie auch bei uns in Deutschland das Rechtssystem vor große Herausforderungen. Es ist aber rechtstaatlich unhaltbar, den hier lebenden Mädchen (ungeachtet dessen ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht) den Schutz unserer Jugendfürsorge zu verweigern, mit dem Hinweis, dass das Problem nicht hier zu lösen sei sondern in den betroffenen Ländern selbst.

In Deutschland leben zur Zeit nahezu 25.000 betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen (aus Äthiopien sind es 4.162: Quelle: Terre des Femmes, unicef), die in der Gefahr sind, dass sie in Deutschland oder in ihrem Heimatland beschnitten

**materra**  
**Stiftung Frau und Gesundheit e.V.**  
**Wallstrasse 1**  
**79098 Freiburg**

werden. Meist geschieht dies bis in das Alter vor Eintritt der Pubertät und wird überwiegend im Rahmen einer Ferienreise in das Heimatland durchgeführt.

Die Religionszugehörigkeit, die Zusicherung der Eltern, das Kind nicht beschneiden zu wollen oder die deutsche Staatsbürgerschaft stellen keine ausreichende Sicherheit dar, dass das Mädchen während des Ferienaufenthaltes verschont wird.

Über weitere wichtige Indizien, wie z.B. sind Mutter und Großmutter beschnitten, werden im Stamm der Eltern Beschneidungen durchgeführt und fahren die Kinder allein nach Äthiopien, werden durch ihren Artikel nicht beantwortet.

Die tendenziöse und emotionale Berichterstattung trägt darüber hinaus ebenfalls nicht zu einer sachgerechten und ausgewogenen Diskussion des Themas bei

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Regina Kiener, Bern  
Rechtsanwältin Senta Möller, Freiburg  
Vorstand  
Materra – Stiftung Frau und Gesundheit – e.V: